

Anhang V

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Gem. § 7 Abs. 3 NNatSchG i. V. m. §§ 54 ff. VwVfG<sup>1</sup>  
Vertrags-Nr.: **ÖRV-24-04**

---

zwischen der

**BayWa r. e. Wind GmbH**  
Am Sandtorkai 66, 20457 Hamburg  
-vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Hornig und Jörg Penzlin sowie dem  
Prokuristen Christopher Schramm-  
(USt.-ID-Nr.: DE 286 402 951)  
(*nachfolgend **Antragsteller** genannt*)

der

**Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven**  
Am Hohen Kopf 1, 21776 Wanna  
-vertreten durch den Stiftungsratsvorsitzenden, Hendrik Rehm-  
(St.-Nr.: 18/205/04480)  
(*nachfolgend **Stiftung** genannt*)

und dem

**Landkreis Cuxhaven**  
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven  
-vertreten durch den Landrat, Thorsten Krüger-  
(USt.-ID-Nr.: DE115168629)  
(*nachfolgend **Landkreis** genannt*)

### Präambel

Die Energiekontor Infrastruktur Anlagen GmbH war gemäß Baugenehmigungen B 2064/96 und B 1530/98 Betreiberin von Windenergieanlagen in Sievern. Zur Erfüllung naturschutzrechtlicher Bestimmungen hat die Energiekontor Infrastruktur GmbH mit der Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven am 20.10.1998 / 26.10.1998 (PRV-98-01) sowie am 25.02.1999 (PRV-99-03) Verträge geschlossen.

Durch Nachträge zu den Verträgen PRV-98-01 und PRV-99-03 wurden alle Rechte und Pflichten auf die Energiekontor Windkraft GmbH übertragen und Verlängerungsverträge mit der Naturschutzstiftung (PRV-22-02, 28.10.2022 / 08.11.2022 sowie PRV-22-03, 28.10.2022 / 08.11.2022) zur Übernahme der Kompensationsverpflichtungen geschlossen.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Verpflichtungserklärung vom xx.xx.2024 zum PRV-22-02 sowie vom 31.05.2024 zum PRV-22-03 alle Rechte und Pflichten aus den Baugenehmigungen B 2064/96 und B 1530/98 der elf Windenergiebestandsanlagen in der Gemarkung Sievern von der Energiekontor Windkraft GmbH zu übernehmen.

---

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Antragsteller beabsichtigt ein Repowering in der Gemarkung Sievern (ImG 2/2023). Vorbehaltlich der Genehmigungserteilung wird zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1 Vertragsgegenstand

Durch den Bau und Betrieb der sieben Repowering-Anlagen (ImG 2/2023) führt der Antragsteller die Kompensationsmaßnahmen aus den o. g. Altgenehmigungen (B 2064/96 und B 1530/98) fort. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag löst die in der Präambel genannten privatrechtlichen Verträge (PRV-22-02 und PRV-22-03) ab.

Der Landkreis verpflichtet sich, die für die Windenergiebestandsanlagen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß der Verlängerungsverträge PRV-22-02 und PRV-22-03 von der Stiftung zu übernehmen und fortzuführen.

Sollten sich durch die Erteilung der Genehmigung (ImG 2/2023) über die bisherigen Kompensationsverpflichtungen hinaus erforderliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, so werden diese in einem separat zu schließenden Vertrag zwischen Antragsteller und Landkreis geregelt.

Dieser Vertrag (ÖRV-24-04) ist auf einen Weiterbetrieb der Repowering-Anlagen von zwanzig Jahren bis zum Ende 2044 ausgelegt.

Der Landkreis ist auch berechtigt, bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung sich eines Dritten zu bedienen.

### § 2 Herleitung der jährlichen Dauerpflegekosten

Die Kosten der jährlichen Dauerpflege wurden aus den Verträgen (PRV-22-02 und PRV-22-03) für den Antragsteller auf [REDACTED] Euro/ha (netto) festgelegt und entsprechend fortgeführt.

Die Kosten wurden zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der eingetretenen Preisentwicklung ausgehandelt. Ausgangspunkt war laut Verträge ein kalkulierter Preis von [REDACTED] DM/ha (PRV-22-02) und [REDACTED] (PRV-22-03) bezogen auf das Jahr der Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung. Die Baugenehmigungen wurden mit Bescheiden des Landkreises Cuxhaven vom 25.08.1998 (B 2064/96) und 10.02.1999 (B1530/98) erteilt. Die Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

PRV-22-02 = [REDACTED]

PRV-22-03 = [REDACTED]

In diesen Verträgen wurde vereinbart, 7,3436 ha und 6,2743 ha Grünland, Moor- und Waldflächen für die Dauer des Betriebes der Windkraftanlagen in extensive Nutzungsformen zu überführen und zu pflegen, sodass sich ein jährlicher Nettobetrag i. H. v. [REDACTED] aus dem PRV-22-02 und [REDACTED] aus dem PRV-22-03 ergibt.

Die Gesamtkosten für die jährliche Dauerpflege im Zusammenhang mit der Übernahme der Kompensationsleistungen sind nachfolgend dargestellt:

Verträge	PRV-22-02	PRV-22-03	ÖRV-24-04
Netto	[REDACTED]		
USt. 19 %	[REDACTED]		
Brutto	[REDACTED]		

### § 3 Zahlung der jährlichen Dauerpflegekosten

Der Betrag wird ab dem Jahr 2025 (vorbehaltlich § 4) jährlich zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

Mit der vollständigen Zahlung des Betrages ist der Antragsteller seiner gesetzlichen Verpflichtung, Kompensationsmaßnahmen für den in der Präambel genannten Eingriff durchzuführen, vollständig nachgekommen.

Die jährliche Zahlung i. H. v. [REDACTED] ist auf folgende Bankverbindung des Landkreises Cuxhaven zu leisten:

IBAN:	DE79 2925 0000 0155 0005 51
BIC:	BRLADE21BRS
bei der	Weser-Elbe-Sparkasse
Verwendungszweck	<b>NAT-67-ÖRV-24-04 WP Sievern Fortführung</b>

Nach erfolgtem Teilrückbau reduzieren sich die Pflegekosten für die Folgejahre anteilig. Werden Teile des Bauvorhabens oder ein Ersatzvorhaben über einen Zeitraum von zwanzig Jahren genutzt, sind die Kosten zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der eingetretenen Preisentwicklung erneut auszuhandeln.

### § 4 Zahlungslaufzeit

Die Zahlungsverpflichtung des Antragstellers an den Landkreis beginnt mit vollständiger Unterzeichnung dieses Vertrages (ÖRV-24-04) und wird weder durch die Phase des Rückbaus der Altanlagen noch durch die Phase der Errichtung der Neuanlagen unterbrochen.

Die, bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages von der Energiekontor Windkraft GmbH an die Stiftung, geleisteten Zahlungen bleiben von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.

Ab Vertragsunterzeichnung des ÖRV-24-04 stehen alle Zahlungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, dem Landkreis zu. Auf eine unterjährige Verrechnung verzichten alle Vertragsparteien.

Die Zahlungsverpflichtung des Antragstellers erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Repoweringanlage und alle genehmigten Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung des Repowering-Windparks (ImG 2/2023) zurückgebaut werden.

### § 5 Vertragswirksamkeit, -änderungen

Der Vertrag wird ausgenommen § 6 nur wirksam, wenn dem Antragsteller aufgrund des Antrages eine Genehmigung erteilt wird. Der Vertrag bleibt wirksam, wenn von der Genehmigung Gebrauch gemacht wurde, selbst wenn sich die Genehmigung als unwirksam erweisen sollte.

Für sonstige Fälle der Beseitigung der Baumaßnahme, insbesondere wegen Abnutzung oder sonstiger Gründe, die nicht mit der Rechtswirksamkeit der Genehmigung zusammenhängen, stehen dem Antragsteller keine Rückforderungsansprüche zu.

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

### § 6 Verwaltungskosten

Für den Abschluss dieses Vertrages werden Kosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Kosten sind binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss zu überweisen. Hierüber erfolgt ein gesonderter Kostenbescheid. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Vertragskosten wird ein Säumniszuschlag von 1 % je angefangenem Monat des rückständigen Betrages erhoben.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
**Für den Landkreis**  
i. V. Babette Bammann, Kreisrätin

.....  
**Für die Naturschutzstiftung**  
Hendrik Rehm, Stiftungsratsvorsitzender

.....  
**Für BayWa r.e.**  
Andreas Hornig, Geschäftsführer

.....  
(Ort, Datum)

.....  
**Für BayWa r.e.**  
Jörg Penzlin, Geschäftsführer

.....  
(Ort, Datum)

.....  
**Für BayWa r.e.**  
Christopher Schramm, Prokurist